

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Zeugnis Rettungssanitäter / Rettungssanitäterin

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

Certificate first-level emergency medical technician

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik
- Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport
- Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich Verabreichung von Sauerstoff
- qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit ein/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/Ärztin nicht zur Verfügung steht, wobei eine unverzügliche Anforderung des Notarztes / der Notärztin zu veranlassen ist)
- sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu folgenden Einrichtungen erfolgen: Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz, Sanitätsdienst des Bundesheers, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, sonstige Einrichtungen, sofern die Aufsicht durch einen Notarzt / eine Notärztin oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt / eine sonstige fachlich geeignete Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist. Der Sanitäter / Die Sanitäterin kann seine/ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, berufsmäßig oder als Soldat/Soldatin im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter/Strafvollzugsbedienstete, Angehöriger/Angehörige eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender ausüben. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer Rezertifizierung.

⁽³⁾ Falls gegeben

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle

Rechtsträger des Moduls 1 zur Ausübung von Tätigkeiten als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin; Adresse siehe Zeugnis

Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses

ISCED 351

Bewertungsskala/Bestehensregeln

Beurteilung der Zwischenprüfung:

Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	bestanden; nicht bestanden <u>Praktische Ausbildung:</u> bestanden; nicht bestanden <u>Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> sehr gut; gut; befriedigend; genügend; nicht genügend Gesamtbeurteilung der kommissionellen <u>Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zur Ausbildung zum Notfallsanitäter, Modul 2	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung zum Rettungssanitäter / zur Rettungssanitäterin, Modul 1, im Rahmen der Sanitäter-Ausbildungsverordnung • Verkürzte Ausbildung für Mediziner und Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Rahmen der Sanitäter-Ausbildungsverordnung
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Lebensalter von mindestens 17 Jahren; körperliche und geistige Eignung; Vertrauenswürdigkeit; erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den organisatorischen Leiter im Einvernehmen mit dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter des Moduls.</p> <p>Ausbildungsdauer: 260 Stunden (Modul 1)</p> <p>Bildungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den menschlichen Körper und die menschliche Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall • Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien • Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten • Vermittlung von Kenntnissen zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials • Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation <p>Unterrichtsgegenstände: Theoretischer Unterricht (einschließlich praktischer Übungen ohne Patientenkontakt): 100 Stunden: Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe; Hygiene; Berufsspezifische rechtliche Grundlagen; Anatomie und Physiologie; Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen; Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen; Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen; Defibrillation mit halbautomatischen Geräten; Gerätelehre und Sanitätstechnik; Rettungswesen; Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle; Angewandte Psychologie und Stressbewältigung; Praktische Übungen ohne Patientenkontakt</p> <p>Praktische Ausbildung: 160 Stunden</p> <p>Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at</p> <p>Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684</p>